Bundesgesetzblatt

1027

Teil II

Z 1998 A

1968 | Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1968 | Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 68	Verordnung über die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Basel Bad. Bahnhof-Lörrach	1027
18. 11. 68	Verordnung über die Grenzabfertigung auf Schiffen öffentlicher Schiffahrtsunternehmungen auf der Strecke Konstanz/Kreuzlingen-Stein am Rhein	1029
25. 10. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung	1031
30. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1032
31. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	1032
6. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1032
14. 11. 68	Bekanntmachung der Änderung des Artikels 28 des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1033

Verordnung über die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Basel Bad. Bahnhof–Lörrach

Vom 18. November 1968

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

Auf der Strecke Basel Bad. Bahnhof-Lörrach kann die deutsche Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt nach Maßgabe der Vereinbarung vom 9. Oktober 1968 durchgeführt werden. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. November 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Benda